

SoVD LV Schleswig-Holstein e.V.: Muhliusstr. 87 · 24103 Kiel

**Landeshaus  
Innen- und Rechtsausschuss  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel**

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/248

**Abteilung Sozialpolitik**

Tel. (0431) 98388-0

Fax (0431) 98388-72

**Ansprechpartner: Herr Schultz**

Durchwahl (0431) 98388-70

E-Mail: [sozialpolitik@sovd-sh.de](mailto:sozialpolitik@sovd-sh.de)

03.11.2017  
CS

## **Schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswahlgesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 23.10.2017 mit der Einladung, eine Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des Landeswahlgesetzes abzugeben. Diese Möglichkeit nutzen wir gern.

Der SoVD Schleswig-Holstein vertritt die Interessen von mehr als 140.000 Menschen im Land. Viele unserer Mitglieder sind Menschen mit Behinderung bzw. deren Angehörige. Das Thema Wahlen beschäftigt uns im Zusammenhang mit Inklusion immer wieder.

### **Zum Gesetzentwurf:**

Es ist sehr zu begrüßen, dass der neue Gesetzentwurf sowohl für Landtag- als auch für Gemeinde- und Kreiswahlen vorgibt, dass „umfassende barrierefreie Informationen, unter anderem in leichter Sprache, und Informationen in geeigneter Form zum Beispiel als online-Angebot zur Verfügung“ gestellt werden müssen. Menschen mit Behinderung – insbesondere mit kognitiven Beeinträchtigungen – müssen dieselben Möglichkeiten vorfinden, ihre Stimme abzugeben wie Bürgerinnen und Bürger ohne Behinderung.

Problematisch sehen wir die Äußerungen in der Begründung zum Gesetzentwurf. Hier heißt es unter anderem: „Als deutlich kostengünstigere Maßnahme [im Gegensatz zum Versand der Wahlunterlagen in leichter Sprache] könnten umfängliche Informationen rund um die Wahl durch ein Fachbüro in Leichte Sprache transformiert und anschließend online bereitgestellt werden.“

Menschen mit Behinderung müssen ebenso wie Menschen ohne Behinderung auf direktem Wege Ihre Wahlunterlagen erhalten – und diese auch verstehen. Ein bloßer Hinweis auf ein noch zu einzurichtendes Büro, bei dem weitere Informationen online erhältlich wären, würde nicht ausreichen, um eine inklusive Wahl sicherzustellen. An einer Landtags- bzw. Gemeinde- oder Kreistagswahl teilzunehmen, ist ein Bürgerrecht. Vor diesem Hintergrund

sollte der Gesetzgeber im Landeswahlgesetz unmissverständlich klarstellen, dass die Wahlunterlagen in barrierefreier Form (also auch in leichter Sprache) per Post zur Verfügung gestellt werden müssen.

Ein Fachbüro, das darüber hinaus seine Arbeit aufnimmt und mit einem Online-Angebot weitere Informationen vorhält, ist eine sehr gute Idee. Diesen Vorschlag begrüßt der SoVD Schleswig-Holstein absolut. Diese Maßnahme kann den Versand der (barrierefreien) Wahlunterlagen aber nur ergänzen, nicht ersetzen.

Darüber hinaus regen wir an, im Landeswahlgesetz das Thema barrierefreie Wahlen weiter zu fassen: Am eigentlichen Wahltag können viele Menschen mit körperlicher Behinderung – insbesondere Rollstuhlfahrer – nicht ohne Hilfe persönlich ihre Stimme abgeben. Der Grund sind die Wahllokale, die häufig in Schulgebäuden untergebracht sind. Die Wahlräume sind in vielen Fällen für Menschen mit Gehbehinderung nicht ohne Hilfe zu erreichen. Auch dieses Problem sollte in einem Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes thematisiert werden. Innerhalb eines bestimmten Zeitraums sollte es möglich sein, nur noch Wahllokale zu nutzen, die zumindest weitgehend barrierefrei sind.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'C. Schultz'. The signature is fluid and cursive, with a large initial 'C' and a stylized 'S'.

i.a. Christian Schultz  
Abteilung Sozialpolitik